



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach

22. Januar 2018

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3269

Telefax 0211 871-



Sitzung des Innenausschusses am 25.1.2018

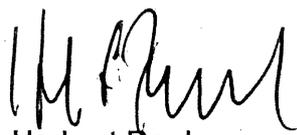
Antrag der Fraktion der SPD vom 12.1.2018

„Welche Hintergrundinformationen gibt es zu den beiden Todesfällen im Polizeigewahrsam in Essen und in Gummersbach?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Welche Hintergrundinformationen gibt es zu den beiden Todesfällen im Polizeigewahrsam in Essen und in Gummersbach?“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 25.1.2018
zu dem Tagesordnungspunkt
„Welche Hintergrundinformationen gibt es zu den beiden Todesfällen im Polizeigewahrsam in Essen und in Gummersbach?“

Antrag der Fraktion der SPD vom 12.1.2018

1. Todesfall im Gewahrsam des Polizeipräsidiums Essen

Auf Grundlage der Stellungnahmen des - aus Neutralitätsgründen mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragten - Polizeipräsidiums Bochum und des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Essen berichte ich wie folgt:

Am 3.1.2018 zwischen 19:00 und 19:24 Uhr griff der später verstorbene E. zweimal den Fahrer eines Flix-Busses auf der Fahrt von Düsseldorf nach Essen an. Er versuchte in das Lenkrad zu greifen und die Bremse zu betätigen. Der Busfahrer konnte die Autobahn A52 verlassen und um 19:24 Uhr einen Notruf an die Polizei absetzen. Da E. auch die Einsatzkräfte der Polizei angriff, wurde er von diesen mit einfacher körperlicher Gewalt fixiert und in das zentrale Polizeigewahrsam nach Essen verbracht. Aufgrund seiner Angaben, Crystal Meth konsumiert zu haben, des Auffindens von - nach dem Ergebnis eines Schnelltestes - Amphetamin sowie körperlicher Ausfallerscheinungen, wurde unverzüglich um 19:35 Uhr der polizeiliche Vertragsarzt angefordert. Bis zu dessen Eintreffen gegen 21.00 Uhr wurde E. in einer videoüberwachten Gewahrsamszelle untergebracht. Sein Zustand wurde darüber hinaus gemäß § 25 Absatz 3 der Polizeigewahrsamsordnung NRW in 15-minütigem Abstand einer Bewusstseinskontrolle (u. a. Erweckbarkeit und Orientierung nach Zeit, Raum und Person) unterzogen. E. lief in der Gewahrsamszelle auf und ab und beantwortete Fragen der Polizeikräfte zum vorangegangenen Einsatzgeschehen.

Um 20:50 Uhr stellten die Polizeikräfte sowohl über die Videoüberwachung als auch zeitgleich im Rahmen der gerade durchgeführten Bewusstseinskontrolle fest, dass E. sich auf die Matratze setzte und sein Körper nach hinten kippte. Er wurde unverzüglich reanimiert. Die Reanimationsmaßnahmen wurden durch den sofort verständigten und fast zeitgleich mit dem Vertragsarzt eintreffenden Notarzt fortgesetzt, E. konnte aber nicht wiederbelebt werden.

Nach dem bislang nur mündlich vorliegenden Obduktionsergebnis liegen keine Anzeichen für eine komprimierende Gewalt gegen den Hals-/ Brustbereich des Verstorbenen vor. Es besteht vielmehr die hohe Wahrscheinlichkeit einer Intoxikation. Das Ergebnis der chemisch-toxikologischen Untersuchungen liegt noch nicht vor. Die Ermittlungen dauern insofern noch an.

2. Todesfall im Gewahrsam der Polizeiwache Gummersbach

Ausweislich der Stellungnahmen des - aus Neutralitätsgründen mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragten - Polizeipräsidiums Köln und des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Köln, wurde der später verstorbene T. am 7.1.2018 gegen 16.30 Uhr nach häuslicher Gewalt zum Nachteil seines 18-jährigen Sohnes durch Einsatzkräfte der Kreispolizeibehörde Oberbergischer Kreis in Gewahrsam genommen. Er wurde auf der Straße angetroffen, zeigte sich gegenüber den Einsatzkräften hoch aggressiv und teilte mit, dass er alkohol- sowie heroinabhängig sei. Ein Alkoholtest ergab um 16:30 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 mg/l (2,2 Promille). Die Einsatzkräfte erteilten ihm bereits vor Ort ein Rückkehrverbot in die Wohnung.

Auf der Wache befand sich T. zunächst überwiegend in einem Schreibraum unmittelbar neben dem Wachraum des Gewahrsams unter Kontrolle von Polizeikräften bzw. in einer videoüberwachten Gewahrsamszelle, wobei sein Zustand zusätzlich gemäß § 25 Abs. 3 Polizeigewahr-

samsordnung NRW durch Bewusstseinskontrollen in 15-minütigem Abstand überprüft wurde. Er war ansprechbar, mit ihm wurden mehrere Möglichkeiten einer anderweitigen Unterbringung bei Angehörigen erörtert, letztlich aber verworfen. Aus diesem Grund wurde um 18:45 Uhr ein Arzt zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit angefordert. Auf erneute Anforderung bzw. Nachfrage um 19:45 Uhr, traf der Arzt um 20:05 Uhr ein. Er stellte die Gewahrsamsfähigkeit fest und vermerkte im ärztlichen Untersuchungsprotokoll die Einnahme von Heroin, Methadon und Alkohol innerhalb der letzten 24 Stunden sowie, dass eine ärztliche Versorgung im Krankenhaus nicht erforderlich sei.

Nach der ärztlichen Begutachtung wurde T. erneut in einer durchgehend videoüberwachten Zelle untergebracht. Die gemäß § 25 Absatz 1 der Polizeigewahrsamsordnung NRW mindestens stündlich vorgesehenen Sichtkontrollen sind bis 05:00 Uhr protokolliert. Eine weitere Sichtkontrolle ist um 06:45 Uhr vermerkt.

T. wurde um 07:25 Uhr tot in der Zelle aufgefunden. Er sollte zu diesem Zeitpunkt aus dem Gewahrsam entlassen werden. Nach dem bisherigen Ermittlungsstand steht die genaue Todesursache noch nicht fest. Im Rahmen der Obduktion haben sich keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden, insbesondere für die Anwendung äußerer Gewalt, ergeben. Es besteht jedoch der Verdacht einer Drogenintoxikation. Die Ergebnisse der bereits in Auftrag gegebenen chemisch-toxikologischen Untersuchungen sowie der ebenfalls veranlassten rechtsmedizinischen Untersuchungen zur Feststellung des Todeszeitpunktes liegen noch nicht vor. Im Übrigen dauern die Ermittlungen an.

3. Fazit

Die in der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Kontrollmechanismen dienen dazu, frühzeitig Notsituati-

onen zu erkennen, um im Bedarfsfall erforderliche Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Seite 5 von 5

Gleichwohl kann selbst nach Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit durch einen beauftragten Arzt sowie bei Einhaltung dieser Kontrollmechanismen nicht in Gänze ausgeschlossen werden, dass in das Gewahrsam eingelieferte Personen aufgrund eines plötzlich eintretenden medizinischen Notfalls versterben.